

gab eine Ergänzung von Seiten Liechtensteins noch einmal Anlass zu heftigen Reaktionen. Die Hofkanzlei forderte als erstes, dass es nicht heissen sollte „ganz“ sondern „möglichst“ gleichförmige Uniformen.¹¹⁵ Dieser Punkt allerdings bot noch keine Probleme. Was die Gemüter stärker erregte, war der Vorschlag, dass im § 6 des Vertrages der Fürst von Liechtenstein sich ein Mitsprache- und Veto-recht bei der Ernennung des Bataillonskommandanten ausbedang.¹¹⁶ Die Hofkanzlei hatte in der Annahme, dass diese Modifikation angenommen werde, an Sigmaringen und Hechingen gleich je ein ausgefertigtes Exemplar der Übereinkunft zukommen lassen.¹¹⁷ Dieses Ansinnen stiess nun aber bei beiden Hohenzollern auf krasse Ablehnung. Sigmaringen bemerkte, dass es „im gelindesten Sinne gesagt, wahrhaft unbegreiflich“ sei, wie ein solcher Vorschlag von einer Regierung ausgehen könne, die an Mannschaft und Kosten zu dem gemeinschaftlichen Bataillon kaum den zwölften Teil beitrage.¹¹⁸ Kategorisch wurde der Hofkanzlei in Wien mitgeteilt, dass man den Zusatz zu § 6 niemals akzeptieren werde.¹¹⁹ In Wien spürte man sehr wohl, dass der Bogen überspannt worden war. Ohne grossen Kommentar bemerkte die Hofkanzlei gegenüber der Kanzlei Hechingen, dass Fürst Johann I. bereit sei, vom verlangten Zusatz abzugehen und ihn anzunehmen wie im Entwurf vorgegeben.¹²⁰

Damit waren endlich alle bisherigen Hindernisse beseitigt und dem Abschluss der Konvention stand nichts mehr im Wege. Die Vertragsurkunden wurden gesiegelt und unterzeichnet und jeder Regierung ein Exemplar zugestellt.¹²¹ Der Vertrag wurde datiert in Sigmaringen am 8. Oktober 1836, in Wien am 25. Oktober 1836 und in Hechingen am 10. November 1836.¹²² Dem Oberamt in Vaduz wurde am 25. Oktober 1836 eine Abschrift des „über die Formation des Contingents-Bataillons mit den Fürstlich-Hohenzollerschen Regierungen endlich zu Stande gekommenen Übereinkommens“ übersandt.¹²³

Im Februar 1837 übergab der Gesandte der 16. Kurie ein Exemplar der abgeschlossenen Überein-

kunft der Bundesversammlung, welche der Militärkommission davon Kenntnis zu geben beschloss.¹²⁴

DER VERTRAG VON 1836 ÜBER DIE VEREINIGUNG DER BUNDESKONTINGENTE

Der Vertrag¹²⁵ über die Vereinigung der Bundeskontingente der Fürsten zu Hohenzollern–Hechingen, Hohenzollern–Sigmaringen und Liechtenstein, bestehend aus 16 Paragraphen, berief sich in der Präambel auf den Beschluss der Bundesversammlung aus dem Jahre 1835.¹²⁶

Zweck des Vertrages war die Vereinigung der Bundeskontingente der Vertragspartner zu einem Bataillon unter der Bezeichnung „Hohenzollern-Liechtensteinisches Bataillon“.¹²⁷ Dazu wurde eine „möglichst gleichförmige Uniformierung“ beschlossen, die sich lediglich durch kleine Abzeichen der einzelnen Kontingente unterscheiden sollte.¹²⁸ Für alle Kontingente wurde das königlich bayerische Dienst- und Exerzierreglement eingeführt.¹²⁹ In Friedenszeiten blieben die Kontingente voneinander getrennt; eine Zusammenziehung war nur bei einer Musterung auf Anordnung des Bundes oder im Kriegsfall vorgesehen.¹³⁰ Der § 6 enthielt die in den Vorverhandlungen umstrittene Frage der Ernennung des Bataillonskommandanten. Die Bestimmung besagte, dass die Fürsten beim Ausrücken ins Feld einen Stabsoffizier zum Kommandanten des Bataillons bestimmten und besoldeten.¹³¹ Diese Formulierung bedeutete, dass die beiden Hohenzollern, sofern sie sich einig waren, diesen Entscheid alleine fällen konnten. Die weiteren Artikel galten der Frage der Entlohnung und Verpflegung¹³², der Kriegsgesetze¹³³, des Militärgerichts¹³⁴, des Bataillonschirurgen¹³⁵ und der Munitionsbeschaffung¹³⁶. Alle diese Probleme sollten durch Abkommen mit dem Königreich Bayern gelöst werden.

Die weiteren Bestimmungen galten der Kostenfrage. Aus den unangenehmen Erfahrungen durch die Abkommen mit Baden und Nassau hatte man von Seiten Liechtensteins einiges gelernt. § 12 bestimmte, dass die Verrechnung gemeinsam zu füh-